**ERASMUS+ Annahmeerklärung 2024/25 für die** **Mitarbeitermobilität (STT)**

**VEREINBARUNG: ERASMUS+ MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projekt-Code: 2024-1-DE01-KA131-HED-000208741

###### **PRÄAMBEL**

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits der Hochschuleinrichtung („Hochschuleinrichtung“): Universität Rostock, D ROSTOCK 01

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Sören Koeppe (Erasmus Inst. Coord.)

und andererseits dem/der Teilnehmenden:

Name:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Anschrift: Abteilung/Einrichtung:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse:

Geschlecht: [M/W/D] Studienjahr: 2024/25

Arbeitsbereich bzw. Unterrichtsfach an der Heimathochschule:

Gastinstitution:

Aktive Tage (von – bis):

Arbeitssprache:

Anzahl der aktiven Tage:

Dauer der bisherigen Tätigkeit an der UR (<10 Jahre, >10 Jahre, >20 Jahre):

Erste Mobilität in ERASMUS: [ja/nein]

Der Gesamtbetrag umfasst:

Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

Reisetage (zusätzliche individuelle Tage)

Der/die Teilnehmende erhält:  eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln

Zero-Grant-Förderung

teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase (anteilige Zero-Grant-Förderung)

falls zutreffend: zusätzliche Unterstützung für grünes Reisen

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen. Die Vereinbarung besteht aus:

* Bedingungen und Konditionen
* Anhang 1: Mobility Agreement for Training[[1]](#footnote-1).

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

###### **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
  2. Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
  3. Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang 1 beschrieben durchzuführen.
  4. Änderungen an dieser Finanzhilfevereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum] (ohne etwaige Reisetage).

2.3 Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst:

- eine aktive, physische Mobilitätsphase von [Datum] bis [Datum] ist gleich aktive Tage

- aus der Distanz zwischen Abreise- und Zielort ergeben sich finanzierte Reisetage

- eine virtuelle Komponente von [Datum] bis [Datum].

Unabhängig von der Gesamtlänge der Mobilität können maximal 5 aktive, physische Tage vergütet werden (plus ettwaig Reisetag(e) für An- und Abreise). Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.

2.4 Eine Aufenthaltsbestätigung muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich einer etwaigen virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung 2024) angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von insgesamt Tagen (inkl. etwaiger Reisetage).

3.3 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die physische Mobilitätsphase durch eine Zahlung in Höhe von EUR zur Verfügung. Die Einrichtung zahlt dem/der Teilnehmenden   EUR für die individuelle Unterstützung und   EUR für die Reisekostenbeihilfe. Die Höhe der individuellen Unterstützung beträgt EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität.

3.4 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

ARTIKEL 4 – KOSTENFÄHIGKEIT

4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von der/dem Teilnehmenden in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich genutzt oder erzeugt werden und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Tätigkeit erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.

4.2 Die tatsächlichen Kosten (z. B. für Realkosten) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. ggf. nachgewiesen werden können.

4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

4.4 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankkosten, die ihm/ihr von seiner/ihrer Bank für Überweisungen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Der/die Teilnehmende erhält nach Eingang der notwendigen Unterlagen eine Finanzierung in Höhe von 100 % des in Artikel 3.3 genannten Betrags. Die notwendigen Unterlagen sind: Annahmeerklärung, Mobility Agreement for Training, Aufenthaltsbestätigung.

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG

6.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas Anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

7.1 Die entsendende Einrichtung bzw. der/die Teilnehmende stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt (Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung). Falls es sich bei dem/der Teilnehmenden um eine Person mit vertraglicher Anbindung an die Uni Rostock, aber ohne vergüteten Arbeitsvertrag handelt, muss diese Person den angemessenen Versicherungsschutz selber sicherstellen.

ARTIKEL 8 – TEILNEHMENDENBERICHT

8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmendenbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmendenbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

9.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

9.2 Der/die Teilnehmende muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen eine seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

10.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725[[2]](#footnote-2) und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.

10.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

11.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 15) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.

11.2 Die Hochschuleinrichtung kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der/die Teilnehmende eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:

a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder

b) schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).

11.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.

11.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.

11.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.

11.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 12 – BEENDIGUNG DES VERTRAGS

12.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

12.2 Im Falle einer Beendigung aufgrund höherer Gewalt (Artikel 15) hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückgefordert werden.

12.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der/die Teilnehmende Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Hochschuleinrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

12.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.

12.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam; "Kündigungstermin".

12.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

ARTIKEL 13 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

13.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.

13.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 14 – SCHADENERSATZ

14.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

14.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 15 – HÖHERE GEWALT

15.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

15.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:

- eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,

- unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,

- nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und

- sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.

15.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.

15.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 16 – ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

16.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

16.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 17 – INKRAFTTRETEN

17.1 Die Vereinbarung tritt am letzten Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende(r) Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ehrenwörtliche Erklärung, dass tatsächlich grün gereist werden wird (nur falls dies auf Seite 1 des Dokumentes Annahmeerklärung angekreuzt wurde, ist hier bei der Ehrenwörtlichen Erklärung zu unterschreiben):**

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende(r) Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

1. Es ist nicht zwingend erforderlich, Dokumente mit Originalunterschriften für Anhang 1 dieser Vereinbarung zu übermitteln: eingescannte Kopien von Unterschriften und elektronische Unterschriften können je nach den nationalen Rechtsvorschriften oder institutionellen Regelungen akzeptiert werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG. [↑](#footnote-ref-2)